

AUFNAHMEVERTRAG

1. Vertragsparteien

Fondazione Casa di Riposo Solarium, CH-6596 Gordola
(im Folgenden "Institut" genannt)

und

Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Wohnsitz des Bewohners
(im Folgenden „Bewohner“ genannt)

oder im Falle der Urteilsunfähigkeit

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitz, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertreters des Bewohners
(im Folgenden "Vertreter" genannt)

Im Falle der Vertretung legitimiert sich der Vertreter als (Rechtsordnung, nur eine Antwort):

- Die Person, die in den Verfügungen des Patienten (Bewohners) oder im Vorsorgeauftrag benannt ist *oder bei deren Abwesenheit;*
- der Beistand des Bewohners mit Vertretungsrecht bei medizinischen Maßnahmen *oder bei dessen Abwesenheit;*
- der/die Ehegatte/Ehegattin oder der/die eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerin, der/die mit dem Bewohner im gleichen Haushalt lebt oder regelmäßig persönlich Pflege leistet *oder bei dessen/deren Abwesenheit;*
- die Person, die mit dem Bewohner im gleichen Haushalt lebt und ihm persönlich regelmäßig Pflege leistet *oder bei deren Abwesenheit;*
- der/die Nachkomme(n), der/die den Bewohner persönlich regelmäßig betreut *oder bei dessen/deren Abwesenheit;*
- der/die Elternteil(e), der/die den Bewohner persönlich regelmäßig betreut, *oder bei dessen/deren Abwesenheit;*
- der Bruder oder die Schwester bzw. die Geschwister, der/die den Bewohner persönlich regelmäßig betreut.

Im Falle einer Vertretung des Bewohners sind dem Institut folgende Unterlagen vorzulegen:

- im Falle eines Vorsorgeauftrages das Original oder eine beglaubigte Kopie des Dokuments, das von der zuständigen regionalen Erwachsenenschutzbehörde ausgestellt wurde und welche die der Vertretung übertragenen Befugnisse bescheinigt (*der Nachweis über das Vorliegen eines beim zuständigen Zivilstandsamt eingereichten Vorsorgeauftrages reicht nicht aus*);
- in allen anderen Fällen alle Dokumente, die ihre gesetzliche Vertretungsbefugnis belegen können (z. B. Ausweis über die Ernennung als Beistand, Heiratsurkunde, Wohnsitzbescheinigung, Familienausweis usw.).

2. Erklärung der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei Zweifeln an der Urteilsfähigkeit

Bei der Unterzeichnung dieses Vertrages und nach der Unterzeichnung desselben behält sich das Institut das Recht vor, bei Zweifeln an der Urteilsfähigkeit des Bewohners eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Ärztlichen Direktors zu verlangen, die insbesondere etwaige kognitive Gesundheitsprobleme des Bewohners bescheinigt.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages entbindet der Bewohner den Ärztlichen Direktor und die im Anhang 1 angegebenen Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht).

3. Beginn und Ende des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

Er gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der betreffenden Person in das Institut, sofern dies vor der Unterzeichnung erfolgen sollte.

Der Vertrag ist unbefristet und verliert seine Wirksamkeit nicht, wenn der Bewohner zwischenzeitlich urteilsunfähig wird.

Der Vertrag kann durch schriftliche Mitteilung wie folgt gekündigt werden:

- durch das Institut gegenüber dem Bewohner (oder seinem Vertreter) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende;
- durch den Bewohner (oder seinen Vertreter) gegenüber dem Institut mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

Innerhalb der gesetzlich festgelegten Schranken kann der Vertrag auch bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (z. B. schwerwiegend unangemessenes Verhalten des Bewohners oder seiner Familie, schwerwiegende Unzulänglichkeit des Institutes im Hinblick auf die Bedürfnisse des Bewohners usw.) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Der Vertrag erlischt automatisch mit dem Tod des Bewohners.

4. Gebühren und Leistungen

Die Gebühr richtet sich nach dem Einkommen und dem Vermögen des Bewohners. Sie wird auf der Grundlage der Bundes- und Kantonsgesetzgebung sowie der kantonalen Weisungen des Departements für Gesundheit und Soziales berechnet; die Gebühr ist **innerhalb von 10 Tagen** nach deren Erhalt durch den Bewohner (oder durch seinen Vertreter) zu entrichten.

In der Regel wird die Rechnung monatlich zugestellt.

Die genaue Berechnung der Gebühr ergibt sich insbesondere aus Anhang 2.

Besondere Leistungen, wie z. B. die Hilfslosenentschädigung, gelten zusätzlich zur Gebühr und sind direkt an das Institut zu zahlen.

Der Bewohner (oder sein Vertreter) wird auf die Pflicht hingewiesen, dem Institut alle Informationen und Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Bewohners, insbesondere die Einkünfte und das Vermögen (einschließlich früherer Einkünfte) jeglicher Art, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland zur Verfügung zu stellen.

Die Kostenteilung umfasst folgende Leistungen:

4.1. Allgemeine Dienstleistungen

- Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten)
- Unterbringung
- Soziokulturelle- und Freizeitaktivitäten
- Hoteldienstleistungen im Allgemeinen
- Sonstige Leistungen, die ausdrücklich vom Institut erbracht werden.

4.2. Leistungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

- Betreuungsdienste
- Therapeutische Leistungen, sofern vom Arzt verordnet
- Podologische Dienstleistungen, sofern vom Arzt verordnet
- Arzneimittel
- Pflegematerial

alles im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Versicherungsschutzes.

Das Institut garantiert dem Bewohner (oder seinem Vertreter) den Zugang zu spezifischen Informationen über die Leistungen und deren Kosten.

Was oben nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist nicht in der Gebühr enthalten und geht auf Kosten des Bewohners.

Nicht enthalten sind insbesondere die Kosten für folgende Leistungen:

- ästhetische Pflege (Friseur, Pediküre und Maniküre ästhetischer Natur);
- Getränke an der Bar;
- Telefonische Kommunikation;
- verschiedene Abonnements (TV, Internet, usw.);
- chemische Reinigung der persönlichen Wäsche, Etikettierung der Kleidung, Näharbeiten und Reparaturen;
- Körperpflegeprodukte;
- Transport und/oder Begleitung außerhalb des Instituts;

- Ärztliche Betreuung und medizinische Dienstleistungen;
- Verwaltung und Verwaltungskosten;
- allfällige Lebenshaltungskosten für Ferien oder Ausflüge;
- kollektive Haftpflichtversicherung.

5. Medizinische Versorgung

5.1. Medizinische Versorgung im Allgemeinen

Der Bewohner (oder sein Vertreter) erklärt, dass:

- es Patientenverfügungen gibt, die vom Bewohner erstellt wurden: Diese sind im Besitz von
- es keine Patientenverfügungen gibt, die vom Bewohner erstellt wurden;
- nicht bekannt ist, ob es Patientenverfügungen gibt, die vom Bewohner erstellt wurden.

Es besteht die Möglichkeit, das Original oder eine beglaubigte Kopie dieser Patientenverfügungen bei der Institutsleitung zu hinterlegen. Der Bewohner (oder sein Vertreter):

- erklärt sich damit einverstanden, die Patientenverfügungen bei der Institutsleitung zu hinterlegen und tut dies;
- ist nicht damit einverstanden, die Patientenverfügungen bei der Institutsleitung zu hinterlegen, die von aufbewahrt werden.

5.2. Wahl des behandelnden Arztes

Die freie Arztwahl ist gesetzlich gewährleistet; schwerwiegende Gründe (Notfälle, Schwierigkeiten beim Eingreifen des behandelnden Arztes usw.) bleiben vorbehalten.

Der Bewohner (oder sein Vertreter bei festgestellter Urteilsunfähigkeit des Bewohners) gibt in Anhang 1 den Namen des/der behandelnden Arztes/Ärztin an.

5.3. Entbindung vom Berufsgeheimnis

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages entbindet der Bewohner (oder sein Vertreter bei festgestellter Urteilsunfähigkeit des Bewohners) den behandelnden Arzt, den ärztlichen Direktor sowie das Gesundheitspersonal des Instituts, von der ärztlichen Schweigepflicht (Anamnese, Diagnose, Pflege, Krankenhausaufenthalte sowie alle anderen nützlichen Informationen, um eine angemessene Pflege und Betreuung des Bewohners zu ermöglichen) indem er sie insbesondere zur Einholung und Übermittlung aller Informationen und Unterlagen über seinen Gesundheitszustand an die Ärzte und ihre Hilfskräfte sowie an das Gesundheitspersonal, welche die medizinische und gesundheitliche Betreuung des Bewohners gewährleisten sollten.

Der Bewohner (oder sein Vertreter) wird darüber informiert, dass er jederzeit schriftlich erklären kann, dass er den Zugang zu den Informationen, für die er das Berufsgeheimnis aufgehoben hat, widerruft oder einschränkt.

6. Erklärung zu den Anhängen

Der Bewohner (oder sein Vertreter) erklärt, dass ihm vor Unterzeichnung dieses Vertrages Folgendes zugestellt wurde:

- Anhang 1: Wahl des behandelnden Arztes (M-DIR-032)
- Anhang 2: Formular zur Berechnung der Gebühr
- Anhang 3: Vermögensaussage.
- .

Zusätzlich zu diesen Anhängen erklärt der Bewohner, dass er Folgendes erhalten hat:

- Anhang 4: Reglement für die Bewohner des Instituts (D-DIR-012);
- Anhang 5: Philosophie des Instituts (I-DIR-002);
- Anhang 6: Extra-Dienstleistungen gegen Gebühr (D-AMM-014);
- Anhang 7: Vollmacht für die administrative Führung (z.B. für AHV, IV, PC, HE, usw.) (M-DIR-009);
- Anhang 8: Erklärung über die Entbindung vom Berufsgeheimnis (M-DIR-005 und M-DIR-006);

- Anhang 9: Garantie für die Zahlung der Gebühr (M-DIR-008);
- Anhang 10: Grundlegende Berechnungstabelle zur Bestimmung der maximalen Gebühr (D-DIR-013).

Der Bewohner (oder sein Vertreter) erklärt ferner, die folgenden Informationsunterlagen erhalten zu haben:

- Präsentation des Instituts (MISSION und WERTE);
- Organigramm des Instituts (D-DIR-006);
- Formular Helfen Sie uns, uns zu verbessern (M-DIR-011);
- Patientenverfügung Kurzversion (FMH-Dokument);
- Anfrage der Aufnahmedaten (M-DIR-003);
- Richtlinien über die Anwendung und Berechnung von gestaffelten Gebühren in Pflegeheimen;
- Unterlagen, die für die Berechnung der Gebühr erforderlich sind (D-DIR-004).

Insbesondere die vorstehend genannten Anhänge 1) und 2) können bei Bedarf jederzeit geändert werden (z.B. Arztwechsel, Änderung der Gebührenberechnung usw.).

Alles, was in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wird, unterliegt den Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 ff. OR). Schweizerisches Obligationenrecht).

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bei Streitigkeiten als Gerichtsstand der Ort gilt, an dem das Institut seinen Sitz hat, und dass das schweizerische Recht anwendbar ist.

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Vertrag in zwei Originalausfertigungen unterzeichnet wird und insgesamt **4 (vier) Seiten** umfasst.

Ort und Datum:

.....
*Unterschrift des Bewohners
(oder dessen Vertreters)*

.....
Unterschrift des Instituts